

Sammlung von Rechtsfällen
zum Gebrauch bei Übungen

Rechtsfälle **aus dem Strafrecht**

Mit einer kurzen Anleitung zur Bearbeitung
von Strafrechtsfällen

von

Dr. James Goldschmidt

ord. Professor an der Universität Berlin

Dritte,
vermehrte und verbesserte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1930

ISBN 978-3-662-31906-2

ISBN 978-3-662-32733-3 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-32733-3

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.

Herrn
Vizepräsidenten des Kammergerichts
und Vorsitzenden des Prüfungsamts

Dr. Albert David

zur freundlichen Erinnerung
an gemeinsame Arbeit

Vorwort zur ersten Auflage.

Die nachstehend abgedruckten Strafrechtsfälle sind mit wenigen Ausnahmen¹ innerhalb der letzten 15 Jahre auf meinen Vorschlag von dem Herrn Vorsitzenden des Juristischen Prüfungsamts beim Kammergericht als Aufgaben zur Bearbeitung in der ersten juristischen Prüfung gestellt worden, und zwar die weitaus überwiegende Anzahl zur Klausurbearbeitung, die kleinere Zahl, insbesondere die mit einem * bezeichneten, zur häuslichen Bearbeitung. Die Fälle sind also in maßgeblichster Weise ausgeprobt, und da ich auf den darin liegenden Vorzug nicht verzichten wollte, habe ich die aus dieser Entstehung der Sammlung sich unvermeidlich ergebenden Ungleichheiten und Lücken in Kauf genommen. Daß keine — wenigstens pädagogisch — wichtige Materie ganz unberücksichtigt geblieben ist, glaube ich dennoch hoffen zu dürfen. Die wenigsten Fälle sind erfunden, die meisten den Entscheidungen des Reichsgerichts — freilich nicht nur den in der amtlichen Sammlung veröffentlichten —, der Zeitung, Literatur usw. entnommen. Geordnet sind die Fälle zwanglos nach den bei ihnen vorkommenden Hauptfragen im wesentlichen im Anschluß an die Reihenfolge der Gegenstände im Strafgesetzbuch. Doch ist davon abgesehen, das Hauptproblem, das bei jedem Rechtsfall gelöst werden soll, in Überschriften anzugeben. Denn anders als z. B. im Arbeits- oder Steuerrecht, greifen im Strafrecht die meisten Rechtsfälle in die verschiedensten Tatbestände ein und ist das

¹ Zu denen die mit A unterzeichneten, von Herrn Gerichts-assessor (jetzt: Landgerichtsrat) Dr. Anders (Berlin) beigezeichneten gehören.

Hauptproblem daher regelmäßig zu bestimmen, unter welchen der verschiedenen sich anbietenden Tatbestände der Fall unterzuordnen ist. Überschriften hätten entweder die Lösung verraten oder irreführt. Eine Unterscheidung der Fälle nach ihrer Schwierigkeit ergibt sich daraus, daß die häuslich bearbeiteten Fälle grundsätzlich durch ein * kenntlich gemacht sind. Eine weitere Differenzierung verbot sich schon infolge der Entstehung der Sammlung. Da die meisten der nicht mit * bezeichneten Fälle zur Klausurbearbeitung bestimmt waren, eignen sie sich vorzugsweise zu dieser oder zur mündlichen Besprechung. Insbesondere empfehle ich sie der Selbstübung in Klausurarbeiten; die Lösung findet sich mitunter in der amtlichen Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen. Beigegeben ist der Sammlung eine kurze Anleitung zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen, deren Brauchbarkeit ich in Praktikum und Prüfung erfahren habe. Auch ein Musterbeispiel ist beigelegt; doch warne ich vor seiner kritiklosen Nachahmung, da jeder Fall eine individuelle Behandlung erfordert.

Berlin, Januar 1925.

Goldschmidt.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die Sammlung ist um 54 Fälle (Fall 52 und 142 der 2. Auflage sind gestrichen) vermehrt, die wieder mit wenigen Ausnahmen zur Bearbeitung in der ersten juristischen Prüfung gelangt sind. Zu den Ausnahmen gehört Fall 94, ein Beitrag zu „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“. Anleitung und Musterbeispiel sind verbessert.

Berlin, Dezember 1929.

Goldschmidt.